

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 1907/2006 ANHANG II und 1272/2008
(Alle Verweise auf EU-Verordnungen und Richtlinien sind auf das Nummernsystem verkürzt)
Datum der Aufstellung 2024-12-12
Versionsnummer 1.0



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname Cederroth Eye Wash

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Medizinprodukt
Augendusche

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen Orkla Wound Care AB
Svetsarvägen 15, Box 1336
SE-171 26 Solna
Schweden
Telefon +46 (0) 10 142 64 00
E-Mail firstaid@cederroth.com

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord: +49 551-19240. Der Telefondienst ist täglich rund um die Uhr erreichbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Diese Mischung wurde bei der Bewertung gemäß 1272/2008 nicht als gefährlich klassifiziert.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm Nicht anwendbar
Signalwort Nicht anwendbar
Gefahrenhinweis Nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden
Das Produkt enthält keine Stoffe, die nachgewiesenermaßen endokrinschädliche Eigenschaften gemäß den Kriterien in (EU) 2017/2100 oder (EU) 2018/605 besitzen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beachten Sie, dass die Tabelle bekannte Gefahren für Ingredienzen in reiner Form zeigt. Die Gefahren sinken oder werden eliminiert, wenn diese gemischt oder verdünnt werden, siehe Abschnitt 16d.

Bestandteil	Einstufung	Konzentration
BORSÄURE		
CAS-Nr.: 10043-35-3 EG-Nr.: 233-139-2 Index-Nr.: 005-007-00-2	Repr. 1B; H360FD	<0,3 %

Erläuterungen zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Ingredienzien werden in Abschnitt 16e gegeben. Offizielle Abkürzungen werden in normalem Schriftformat wiedergegeben. Mit Kursivschrift werden Spezifikationen und/oder Ergänzungen angegeben, die bei der Berechnung der Klassifizierung des Gemisches angewendet wurden, siehe Abschnitt 16b.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen rufen Sie einen Arzt/Mediziner an.

Bei Einatmen

Keine speziellen Massnahmen erforderlich.

Bei Augenkontakt

Keine speziellen Massnahmen erforderlich.

Bei Hautkontakt

Keine speziellen Massnahmen erforderlich.

Bei Verschlucken

Nase, Mund und Rachen mit Wasser spülen.

Bei Anhalten der Beschwerden Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Verschlucken

Erbrechen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Therapie.

Halten Sie bei Kontakt mit einem Arzt unbedingt dieses Sicherheitsdatenblatt bereit.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Löschmethode für das hauptsächlich brennende Material verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

Im Brandfall Verbreitung gesundheitsgefährdender oder in anderer Hinsicht gefährlicher Stoffe möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen im Hinblick auf andere Materialien am Brandort ergreifen.

Im Brandfall Frischluftmaske verwenden.

Vollständige Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine speziellen Massnahmen erforderlich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei normaler Verwendung keine besondere Maßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geringe verschüttete Mengen können mit einem Stofftuch oder ähnlichem aufgewischt werden. Anschließend ist die Stelle der Verschüttung mit Wasser zu reinigen. Größere verschüttete Mengen sind zunächst mit Sand oder Erde abzudecken und anschließend aufzunehmen. Das aufgenommene Material sollte gemäß Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ergreifen Sie zur sicheren Handhabung die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen.

Arbeiten Sie so dass Verschüttung vermieden wird. Sollte dies doch geschehen hantieren Sie es unmittelbar so wie im Abschnitt 6 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.

Dieses Produkt getrennt von Lebensmitteln und außer Reichweite von Kindern und Haustieren lagern.

In Räumen, in denen dieses Produkt verwendet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Nicht in der Nähe von unverträglichen Materialien lagern.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Ergreifen Sie zur sicheren Lagerung die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen.

Von Kindern fernhalten.

Von Lebens- und Futtermitteln sowie von Geräten oder Oberflächen entfernt lagern, die mit diesen in Kontakt kommen.

Lagerung nur in Originalverpackung.

Lagerung bei 0-40°C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe identifizierte Verwendungen in Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerten für berufsbedingte Exposition

BORSÄURE

Deutschland (TRGS 900)

Arbeitsplatzgrenzwert 0,5 mg/m³ (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 1 mg/m³ (Einatembare Fraktion)

Anmerkung Y

Für eine Erklärung der Abkürzungen vgl. Abschnitt 16b

DNEL

BORSÄURE

	Art der Exposition	Expositionsweg	Wert
Verbraucher	Chronisch Systemisch	Inhalation	4,15 mg/m ³
Arbeitnehmer	Chronisch Systemisch	dermal	3924,8 g/d
Arbeitnehmer	Chronisch Systemisch	Inhalation	8,3 mg/m ³
Verbraucher	Akut Systemisch	oral	0,98 mg/kg bw/d
Verbraucher	Chronisch Systemisch	oral	0,98 mg/kg bw/d
Verbraucher	Chronisch Systemisch	dermal	196 mg/kg bw/d

PNEC

BORSÄURE

Umweltschutzziel	PNEC-Wert
Süßwasser	1,35 mg/l
Süßwassersedimente	1,8 mg/kg
Meer	1,35 mg/l
Meeressedimente	1,8 mg/kg
Kläranlagen	1,75 mg/l
Boden (landwirtschaftlich)	5,7 mg/kg dw
Intermittierend	13,7 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Gefahren, die das Produkt bzw. seine Bestandteile mit sich bringen, müssen gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Arbeitsumgebung bei der tätigkeitsbezogenen Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Die Risikobeurteilung sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die Belüftung am Arbeitsplatz muss eine Luftqualität gewährleisten, die den Vorgaben der geltenden Gesetzgebung zur Arbeitsumgebung entspricht. Es sollte eine lokale Absauganlage eingesetzt werden, um luftübertragene Schadstoffe an der Quelle zu entfernen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Hautschutz

Es ist im Allgemeinen nicht erforderlich, Schutzhandschuhe zu verwenden.

Atemschutz

Bei der Arbeit mit diesem Produkt normalerweise keine Atemschutzausrüstung benötigt.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Begrenzung der Umweltexposition siehe Abschnitt 12.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	Flüssigkeit Lieferzustand: Flüssigkeit
b) Farbe	farblos
c) Geruch	charakteristisch
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht angegeben
e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht angegeben
f) Entzündbarkeit	Nicht angegeben
g) Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht angegeben
h) Flammpunkt	Nicht angegeben
i) Zündtemperatur	Nicht angegeben
j) Zersetzungstemperatur	Nicht angegeben
k) pH-Wert	pH-Wert bei der Lieferung: ≈ 7
l) Kinematische Viskosität	Nicht angegeben
m) Löslichkeit	Wasserlöslichkeit: Löslich
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht angegeben
o) Dampfdruck	Nicht angegeben
p) Dichte und/oder relative Dichte	Nicht angegeben
q) Relative Dampfdichte	Nicht angegeben
r) Partikeleigenschaften	Nicht angegeben

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht angegeben

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht angegeben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt enthält keine Stoffe, die bei normalen Umgangs- und Verwendungsbedingungen Möglichkeiten für gefährliche Reaktionen bieten können.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normaler Anwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es sind keine inkompatiblen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht unter normalen Bedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Informationen über gesundheitsschädliche Wirkungen basieren auf Erfahrungen und/oder auf toxikologischen Eigenschaften bei mehreren Komponenten im Produkt.

Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht als akuttoxisch klassifiziert.

BORSÄURE

LD50 Kaninchen 24h: > 2000 mg/kg Dermal

LC50 Ratte 4h: > 2 mg/l Inhalation

LD50 Ratte 24h: 2660 mg/kg Oral

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Produkt ist nicht als hautverätzend/-reizend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Produkt ist nicht als die Augen schwer schädigend/die Augen reizend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft.

Keimzellmutagenität

Das Produkt ist nicht als Mutagen eingestuft.

Karzinogenität

Das Produkt ist nicht als Karzinogen eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Das Produkt ist nicht als fortpflanzungsgefährdender Stoff eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Produkt ist nicht als zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Produkt ist nicht als zielorgantoxisch nach wiederholter Exposition eingestuft.

Aspirationsgefahr

Das Produkt ist nicht als toxisch beim Einatmen klassifiziert.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die nachgewiesenermaßen endokrinschädliche Eigenschaften gemäß den Kriterien in (EU) 2017/2100 oder (EU) 2018/605 besitzen.

11.2.2. Sonstige Angaben

Nicht angegeben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt muss nicht als umweltgefährlich gekennzeichnet werden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass größere Emissionen oder wiederholte kleinere Emissionen sich schädlich auf die Umwelt auswirken können.

BORSÄURE

LC50 Elritze (*Pimephales promelas*) 96h: 456 mg/l

LC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48h: 760 mg/l

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48 h: 102 mg/l

EC50 Algen 72 h: > 66 mg/l

LC50 Fisch 96h: > 80 mg/l

EC50 Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*) 72h: 229 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die nachgewiesenermaßen endokrinschädliche Eigenschaften gemäß den Kriterien in (EU) 2017/2100 oder (EU) 2018/605 besitzen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannten Wirkungen oder Gefahren.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Das Produkt ist nicht als gefährlicher Abfall eingestuft.

Die leere ausgespülte Verpackung ist, falls möglich, dem Recycling zuzuführen.

Siehe Verordnung 2008/98/EG zu Abfällen. Bitte halten Sie die nationalen oder regionalen Vorschriften zur Abfallentsorgung ein.

Einstufung gemäß 2008/98/EG

Empfohlener Abfallcode: 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Wenn nicht anders angegeben, gilt die Information für alle Transportgesetze gemäß UN-Modellvorschriften, d. h. ADR (Straße), RID (Schienenverkehr), ADN (Binnengewässer), IMDG (Seeschiffsverkehr) und ICAO (IATA) (Flugtransport).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut klassifiziert

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

14.8 Sonstige Transportinformationen

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class): (Selbsteinstufung): nicht wassergefährdend (nwg).

Enthält einen auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe verzeichneten Stoff.

Stoffe auf der SVHC-Kandidatenliste für eine Zulassung (Stoffe, die die Kriterien in Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen):

BORSAURE

CAS-Nr.: 10043-35-3

EG-Nr.: 233-139-2

Index-Nr.: 005-007-00-2

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Bewertung und chemischer Sicherheitsbericht gemäss 1907/2006 Anhang I nicht ausgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16a. Angabe, an welchen Stellen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung Änderungen vorgenommen wurden Revisionen dieses Dokuments

Erste Version

16b. Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Der gesamte Wortlaut der Codes für Gefahrenklassen und Kategorien wird in Abschnitt 3 aufgeführt

Repr. 1B Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 1B - Repr. 1B, H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Kann das Kind im Mutterleib schädigen

Erklärung der Abkürzungen in Abschnitt 8

Deutschland

Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Erläuterung der Abkürzungen in Abschnitt 14

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code)

ICAO International Civil Aviation Organization, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Canada)

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

16c. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen Datenquellen

Primärdaten zur Berechnung von Gefahren stammen in erster Linie aus der offiziellen europäischen Klassifizierungsliste, 1272/2008 Anhang I, aktualisiert zum 2024-12-12.

Fehlen derartige Angaben, wurde in zweiter Linie die Dokumentation verwendet, die Grundlage für die offizielle Klassifizierung ist, z. B. IUCLID (International Uniform Chemical Information Database). In dritter Linie wurden Informationen angesehener internationaler Chemieunternehmen verwendet und viertens aus sonstigen verfügbaren Informationen, z. B. von Sicherheitsdatenblättern sonstiger Lieferanten oder von ideellen Organisationen, wobei eine Expertenbewertung über die Glaubwürdigkeit der Quelle durchgeführt wurde. Stand trotzdem keine zuverlässige Information zur Verfügung, wurden die Gefahren auf Grundlage des Fachwissens über bekannte Gefahren ähnlicher Stoffe beurteilt, wobei die Prinzipien in 1907/2006 und 1272/2008 befolgt wurden.

Der Wortlaut der Vorschriften wird in diesem Sicherheitsdatenblatt wiedergegeben

1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

1272/2008 VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

2008/98/EG RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19.

16d. Hinweis welche Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurde

Die Berechnung der Gefahren mit diesem Gemisch wurde mit Hilfe von Expertenurteilen in Übereinstimmung mit 1272/2008 Anhang I gemeinsam erwogen, bei denen jegliche zugängliche Informationen, die Bedeutung für die Feststellung der Gefährlichkeit haben können, gemeinsam erwägt wurden, und in Übereinstimmung mit 1907/2006 Anhang XI .

16e. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise

Vollständiger Text für Gefahrenhinweise nach GHS/CLP in Abschnitt 3 genannt

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen

16f. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Warnung vor unzumutbarem Einsatz

Nicht angegeben.

Sonstige relevante Informationen

Nicht angegeben

Informationen zu diesem Dokument



Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von KemRisk®, KemRisk Sweden AB, Platensgatan 8, SE-582 20 Linköping, Schweden, erstellt und kontrolliert, www.kemrisk.se